

Aufenthaltsrechtliche Folgen der Entscheidung

Beispielhafte Entscheidungsmöglichkeiten und deren aufenthaltsrechtlichen Folgen:

Entscheidung des BAMF	Aufenthaltstitel und Dauer erteilt durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde	Niederlassungserlaubnis*
Zuerkennung Flüchtlingseigenschaft (§ 3, Abs.1 AsylVfG, Art. 16a GG)	Aufenthaltserlaubnis für längstens 3 Jahre (§25 Abs. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz).	Die Niederlassungserlaubnis ist nach 3 Jahren zu erteilen, wenn kein Widerruf durch das BAMF erfolgt (§ 26, Abs.3 Aufenthaltsgesetz).
ODER		
Zuerkennung Subsidiärer Schutz (§ 4, Abs.1 AsylVfG)	Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr (§25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz).	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden (§ 26, Abs. 4 Aufenthaltsgesetz).
Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich		
ODER		
Feststellung zu Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG)	Aufenthaltserlaubnis (§25 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz)soll für mindestens 1 Jahr erteilt werden	Niederlassungserlaubnis kann nach 7 Jahren erteilt werden (§ 26, Abs. 4 Aufenthaltsgesetz)
* Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel (§ 9 AufenthaltG)		

Liegen die Voraussetzungen für alle Schutzarten nicht vor, erhält der Flüchtling einen ablehnenden Bescheid mit einer Ausreiseaufforderung, Rechtsbehelfsbelehrung und einer Abschiebungsandrohung. Damit ist er verpflichtet, auszureisen.